



Im Zusammenhang mit der erlassenen Waldbrandverordnung wird nach Abklärung folgende Zusatzinformation/Erläuterung mitgeteilt:

**Als „Waldgebiet“ werden folgende Bereiche bezeichnet:**

- Alle Wälder gem. Kataster
- Alle „Schacherl“, Windschutzgürtel und zusammenhängenden Baumgruppen im Ausmaß ab 1000m<sup>2</sup> mit einer Breite von mehr als 10m (also zB. 10m x 100m)

**Als „Gefährdungsbereich“** muss bei der derzeitigen Trockenheit jedenfalls jeder Bereich innerhalb von 100m vom Waldrand angesehen werden. Besonders gefährdet sind Nadelwälder, da auf Grund der ätherischen Öle bereits ein Funkenflug zu einem explosionsartigen und unbeherrschbaren Kronenbrand führen kann.

Auf die oftmals unterschätzte Gefahr von **Wiesenbränden** wird besonders hingewiesen.

Als größte Gefahr muss das **Abbrennen von Feuerwerken** im Zusammenhang mit den bevorstehenden Sonnwendfeiern gesehen werden. Feuerwerkskörper können auch bei einem Abstand von mehr als 100m den Waldrand oder trockene Wiesen erreichen. Außerdem können heiße, unkontrolliert und unsichtbar herabfallende Teile bei der derzeitigen Trockenheit leicht zu Wald- und Wiesenbränden führen.

Auf die besondere Gefahr im **Ortsgebiet** (Hecken udgl.) und das bestehende Verbot gem. Pyrotechnikgesetz wird hingewiesen.

Diesbezüglich nachfolgend ein Auszug aus dem Pyrotechnikgesetz 2010:

#### **Verwendung an bestimmten Orten**

**§ 38.** (1) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet ist verboten, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 zulässigen Mitverwendung. Der Bürgermeister kann mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu besorgen sind.

(5) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, ist verboten.